

**Besondere Vereinbarungen zum
Gruppenversicherungsvertrag
für Mitglieder der Kreisgruppen und Jägervereine des
Landesjagdverbandes Bayern e.V. zur
Jagdhunde-Unfallversicherung auf Gesellschaftsjagden**



Versicherungsnummer 27.128.680884

- 1. Versicherungsnehmer** Landesjagdverband Bayern e. V.,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Ernst Weidenbusch, Hohenlindner Str. 12, 85622 Feldkirchen.
- 2. Versicherte Personen** Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der jeweiligen Kreisgruppen und Jägervereine des Landesjagdverbandes Bayern e.V. mit ihren Jagdhunden
- 3. Versicherte Risiken**

Jagdhunde-Unfallversicherung auf Gesellschaftsjagden

3.1 Versicherungsumfang
Versichert sind Unfälle von Jagdhunden der Mitglieder des Landesjagdverbandes auf Treib- und Gesellschaftsjagden im Sinne des Art. 30 des Bayerischen Jagdgesetzes, in angrenzenden Bundesländern und im angrenzenden Ausland.
Als Jagdhunde gelten alle reinrassigen Jagdhunde sowie Hunde, die von Ihrem Phänotyp eindeutig einer Jagdhunderasse zugeordnet werden können.
Versicherungsschutz besteht für alle gesunden Jagdhunde.
Es besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum der Anreise, des Jagdbetriebes einschließlich der Rückreise in den Heimatzipfel, max. jedoch für vier Tage.
Kein Versicherungsschutz besteht für kommerziell eingesetzte Jagdhunde (Kilometergeld bis zu 0,50 EUR pro gefahrenen Kilometer gilt nicht als Bezahlung).

3.2 Leistungsarten
- Tod, ärztliche Nottötung, infolge eines Unfalles während des Jagdbetriebes, einschließlich der Nachsuche nach der Drückjagd
- Diebstahl, Raub und Abhandenkommen während der Jagdbetriebes
- Tierarztkosten.

3.3 Versicherungssumme
Die Versicherungssumme beträgt für jeden geprüften Hund (hat mindestens eine über die Anlagenprüfung hinausgehende jagdliche Prüfung bestanden) im Todesfall 1.000 EUR, für jeden ungeprüften Hund 750 EUR.
Die Versicherungssumme beträgt je Nachsuchenhund im Todesfall 3.000 EUR

3.4 Entschädigung
Es wird im Schadenfall die Versicherungssumme gemäß Ziffer 3.2.3 entschädigt, für Welpen bis zum Alter von sechs Monaten wird der nachgewiesene Kaufpreis – max. 600 EUR - entschädigt.
Tierarztkosten werden innerhalb der vorgenannten Summen bis zu 2.000 EUR ersetzt mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 100 EUR.
Die Höchstersatzleistung je Schaden ist auf die laut Vertrag genannte höhere Leistung (Todesfall oder Tierarztkosten) begrenzt.

3.5 Subsidiarität
Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherte für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag eines anderen Versicherers oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.
Nicht versichert sind Schäden an den Hunden während der Treib- und Gesellschaftsjagd in Bundes- und Staatsforstverwaltungen.
- 4. Rechtsgestaltende Willenserklärungen** Zur Abgabe von Willenserklärungen im Bezug auf diesen Versicherungsvertrag ist auf Seiten des Versicherungsnehmers nur dieser berechtigt und für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 5. Anzeige von Versicherungsfällen / Versicherungsleistungen / Bezugsberechtigung** Ansprüche auf Schadenersatz / Versicherungsleistungen werden von den Versicherten direkt gegenüber dem Versicherer geltend gemacht.